

Bundessozialgericht

Az.: 8 RV 553/69

Im Namen des Volkes
Urteil
in dem Rechtsstreit

Zugestellt am
18. Juni 1970

.....
Klägerin und Revisionsklägerin,
Prozeßbevollmächtigte:
g e g e n

.....
Beklagter und Revisionsbeklagter.

Der 8. Senat des Bundessozialgerichts hat ohne mündliche Verhandlung am 20. Mai 1970 durch

Bundesrichter	S o n n e n b e r g
	- Vorsitzender -,
Bundesrichter	P e t e r s e n ,
Bundesrichter	Dr. S c h w a n k h a r t ,
Bundessozialrichter	L a u e r und
Bundessozialrichter	S a l o m o n s o n

für Recht erkannt:

Auf die Revision der Klägerin wird das Urteil des Bayerischen Landessozialgerichts vom 30. Juli 1969 aufgehoben. Die Berufung des Beklagten gegen das Urteil des Sozialgerichts Regensburg vom 14. Mai 1968 wird als unzulässig verworfen.

Die Beklagte hat der Klägerin die außergerichtlichen Kosten des Berufungs- und Revisionsverfahrens zu erstatten.

- 2 -



- 2 -

G r ü n d e :

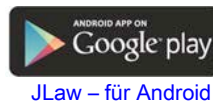
Das Versorgungsamt Regensburg bewilligte der Klägerin mit Bescheid vom 20. Juli 1966 ab 1. Januar 1964 einen Schadensausgleich nach ihrem seit dem 6. August 1944 als Wehrmachtsangehörigen vermißten und später für tot erklärten Ehemann Rudolf E. (E.). E. war nach der Entlassung aus der Volksschule im Jahre 1922 auf dem elterlichen landwirtschaftlichen Anwesen von 6,25 ha in Tschobron (CSR) tätig. Im Jahre 1936 übernahm er den elterlichen Betrieb als selbständiger Landwirt. Der Berechnung des Schadensausgleichs legte das Versorgungsamt als Vergleichseinkommen des E. nach § 40 a Abs. 2 des Bundesversorgungsgesetzes (BVG) i.V.m. § 5 Abs. 1 der Durchführungsverordnung (DVO) zu Abs. 3 und 4 BVG (vom 30. Juli 1964) die Besoldungsgruppe A 5 des Bundesbesoldungsgesetzes (BBesG) - selbständiger Landwirt ohne abgeschlossene Berufsausbildung - zugrunde. Gleichzeitig stellte es in Aussicht, die Heranziehung der Besoldungsgruppe A 7 zu prüfen, wenn höheren Ortes darüber entschieden werde, ob auch Landwirte, die nicht zehn Jahre selbständig tätig gewesen sind, in die Besoldungsgruppe A 7 eingestuft werden können; E. sei nur 9 Jahre selbständiger Landwirt gewesen. Der Widerspruch der Klägerin mit dem Begehren, die Berechnung des Schadensausgleichs nach der Besoldungsgruppe A 7 BBesG vorzunehmen, blieb ohne Erfolg (Bescheid vom 22. Dezember 1966). Das Sozialgericht (SG) Regensburg hat mit Urteil vom 14. März 1968 die angefochtenen Bescheide aufgehoben und der Klägerin ab 1. Januar 1964 einen Schadensausgleich unter Zugrundelegung der Besoldungsgruppe A 7 BBesG zugesprochen. Es hat die Auffassung vertreten, die Einstufung eines Landwirts in die Besoldungsgruppe A 7 erst nach zehnjähriger selbständiger Tätigkeit verletze den Gleichheitsgrundsatz. Es hat sich ferner auf § 5 Abs. 2 der DVO idF vom 28. Februar 1968 gestützt, wonach eine zehnjährige Tätigkeit oder eine fünfjährige selbständige Tätigkeit

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 3 -



JLaw - Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 3 -

in dem Beruf mit einer abgeschlossenen Berufsausbildung gleichgestellt worden sei, so daß die Voraussetzungen der "Einstufung" des E. in die Besoldungsgruppe A 7 BBesG erfüllt seien. Der Beklagte hat am 3. April 1968 Berufung an das Bayerische Landessozialgericht (LSG) eingelegt. Die Stellung eines Berufungsantrages und die Begründung der Berufung hat er sich zu einem späteren Zeitpunkt vorbehalten. Mit Bescheid vom 4. Oktober 1968 hat der Beklagte der Klägerin ab 1. Januar 1967 einen Schadensausgleich nach der Besoldungsgruppe A 7 BBesG bewilligt, weil nach der Neufassung der Verordnung zur Durchführung des § 30 Abs. 3 und 4 BVG (vom 28.2.1968) gemäß § 5 Abs. 2 dieser DVO (Gleichstellung einer fünfjährigen selbständigen Tätigkeit mit einer abgeschlossenen Berufsausbildung) nunmehr die Voraussetzungen für die Gewährung eines Schadensausgleichs nach der Besoldungsgruppe A 7 BBesG gegeben seien. In seinem Schriftsatz vom 17. April 1969 hat der Beklagte (erstmalig) einen Berufungsantrag gestellt, und zwar den Antrag, das Urteil des SG vom 14. März 1968 aufzuheben und die Klage abzuweisen. Diesen Antrag hat er in der mündlichen Verhandlung vom 30. Juli 1969 wiederholt. Das LSG hat mit Urteil vom 30. Juli 1969 wie folgt entschieden:

I. Auf die Berufung des Beklagten wird das Urteil des SG Regensburg vom 14. März 1968 aufgehoben und die Klagen gegen den Bescheid des Versorgungsamts Regensburg vom 20. Juli 1966 in der Fassung des Widerspruchsbescheids vom 22. Dezember 1966 sowie die gegen den Bescheid des Versorgungsamts Regensburg vom 4. Oktober 1968 abgewiesen.

II. Außergerichtliche Kosten sind nicht zu erstatten.

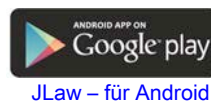
III. Die Revision wird zugelassen.

Es hat ausgeführt, der Berechnung des Schadensausgleichs der Klägerin sei erst ab 1. Januar 1967 als Vergleichseinkommen die Besoldungsgruppe A 7 BBesG zugrunde zu legen,

- 4 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 4 -

weil erst nach Inkrafttreten der Neufassung der DVO zu § 30 Abs. 3 und 4 BVG (durch die Verordnung vom 28.2.1968) die Voraussetzungen einer Zuordnung nach der Besoldungsgruppe A 7 BBesG erfüllt gewesen seien. Für die Zeit vom 1. Januar 1964 bis 31. Dezember 1966 sei die Besoldungsgruppe A 5 BBesG heranzuziehen gewesen. Die neue Vorschrift des § 5 Abs. 2 DVO, die dem Abschluß einer Berufsausbildung eine zehnjährige Tätigkeit oder eine fünfjährige selbständige Tätigkeit in dem Beruf gleichstelle, sei nicht nur eine Klarstellung der bisherigen Rechtslage, sie enthalte vielmehr eine materiell rechtliche Änderung, die nicht zurückwirke.

Die Klägerin legte fristgemäß und formgerecht Revision ein mit dem Antrage,

das Urteil des LSG aufzuheben und die Berufung des Beklagten gegen das Urteil des SG Regensburg zurückzuweisen.

Sie rügte, das LSG habe die Vorschriften des § 40 a BVG und des § 5 DVO zu § 30 Abs. 3 und 4 BVG verletzt.

Der Beklagte beantragte,

die Revision der Klägerin zurückzuweisen.

Der Senat gab den Beteiligten Gelegenheit, sich noch zu der Frage der Zulässigkeit der Berufung des Beklagten zu äußern. Beide Beteiligten erklärten sich mit einem Urteil ohne mündliche Verhandlung einverstanden (§§ 124 Abs. 2, 153 Abs. 1, 165 Sozialgerichtsgesetz -SGG-).

II

Die zugelassene Revision ist insofern begründet, als das LSG auf die Berufung des Beklagten zu Unrecht eine Sachent-

- 5 -



- 5 -

scheidung getroffen hat; es hätte die Berufung als unzulässig verwerfen müssen.

Die Zulässigkeit der Berufung ist eine Prozeßvoraussetzung, von der das gesamte weitere Verfahren, also auch die Revision in seiner Rechtmäßigkeit abhängt; sie ist - bei einer zugelassenen Revision - vom Revisionsgericht von Amts wegen zu prüfen (BSG 3, 234, 235). Die Berufung des Beklagten gegen das Urteil des SG vom 14. März 1968 betraf nur den Anspruch der Klägerin auf Schadensausgleich für die Zeit vom 1. Januar 1964 bis zum 31. Dezember 1966, sie betraf damit (nur) Versorgung für bereits abgelaufene Zeiträume im Sinne des § 148 Nr. 2 SGG. Das SG hat den Beklagten antragsgemäß verurteilt, der Klägerin ab 1. Januar 1964 einen Schadensausgleich auf der Grundlage eines Vergleichseinkommens nach der Besoldungsgruppe A 7 BBesG zu gewähren. Es ist hierbei davon ausgegangen, daß der Ehemann der Klägerin mit Rücksicht auf seine langjährige selbständige Tätigkeit (schon) nach § 5 Abs. 1 DVO zu § 30 Abs. 3 und 4 (1964) als selbständig Tätiger (mit Volksschulbildung) und abgeschlossener Berufsausbildung zu behandeln und deshalb der Besoldungsgruppe A 7 zuzuordnen gewesen sei.

Der Beklagte hat mit seiner am 3. April 1968 eingelegten Berufung keinen Berufungsantrag gestellt; er hat sich vielmehr die Stellung eines Berufungsantrags "für einen späteren Zeitpunkt" vorbehalten. Er hat jedoch bereits mit Bescheid vom 4. Oktober 1968 der Klägerin ab 1. Januar 1967 einen Schadensausgleich nach der Besoldungsgruppe A 7 BBesG bewilligt, "weil auf Grund der Neufassung der Durchführungsvorschriften zu § 30 Abs. 3 und 4 BVG (§ 5 Abs. 2) durch die Verordnung vom 28. Februar 1968 (Gleichstellung einer fünfjährigen selbständigen Tätigkeit mit dem Abschluß einer Berufsausbildung) nunmehr ab 1. Januar 1967, dem Zeitpunkt

- 6 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 6 -

des Inkrafttretens der Verordnung vom 28. Februar 1968, die Voraussetzungen der Zuordnung nach der Besoldungsgruppe A 7 BBesG erfüllt seien.

Bis dahin hatte der Beklagte im Berufungsverfahren weder den "vorbehaltenen" Berufungsantrag gestellt noch durch eine Berufungsbegründung das Ziel und die Grenzen seiner Berufung erkennen lassen. Der Beklagte hat aber, nachdem er selbst durch seinen Bescheid vom 4. Oktober 1968 dem Klagebegehren für die Zeit nach dem 1. Januar 1967 entsprochen hat, die Aufhebung des angefochtenen Urteils nur noch insoweit begehren können, als der Klägerin der Schadensausgleich nach der Besoldungsgruppe A 7 (auch) für die Zeit vor dem 1. Januar 1967 zugesprochen worden ist. Der Beklagte hat nach der Erteilung seines Bescheides vom 4. Oktober 1968 seinen "nachgeholtten" Berufungsantrag der durch den neuen Bescheid entstandenen Rechtslage anpassen müssen und ihn auf die Aufhebung des angefochtenen Urteils, soweit der Klägerin die Leistung für die Zeit vor dem 1. Januar 1967 zugesprochen worden ist, beschränken müssen. Der (spätere) Berufungsantrag, mit dem der Beklagte dennoch die Aufhebung des angefochtenen Urteils in vollem Umfang beantragt hat, obwohl er selbst bereits die mit der Klage begehrte (höhere) Leistung ab 1. Januar 1967 bewilligt hat, hat nicht mehr im Rahmen "des Geschehenen und Erreichbaren" gelegen; dieser Berufungsantrag, der "sinnvollerweise" nicht mehr gestellt werden konnte, ist für die Beurteilung der Berufungsfähigkeit als unbeachtlich anzusehen. Es ist hier nicht so - wie im Fall BSG SozR Nr. 9 zu § 146 SGG -, daß die beklagte Verwaltung, nachdem sie zunächst in vollem Umfang Berufung eingelegt hat, sich im Laufe des Berufungsverfahrens auf Grund einer veränderten Rechtslage zur Einschränkung ihres Rechtsmittelantrages genötigt gesehen hat bzw. hätte genötigt sehen müssen. Abgesehen davon, daß der Beklagte selbst zunächst die Grenzen seiner Berufung unbestimmt gelassen hat, also nicht erkennbar in vollem Umfang Berufung eingelegt hat, haben hier nicht nach der Einlegung der Berufung eingetretene Umstände zur Beschränkung des An-

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)

- 7 -

trags auf einen an sich berufungsunfähigen Streitgegenstand geführt. Den Umstand, daß auf Grund der Neufassung der DVO zu § 30 Abs. 3 und 4 BVG (durch die Verordnung vom 28.2.1968) der Klägerin die begehrte (höhere) Leistung ab 1. Januar 1967 zugestanden hat - wie es auch in dem Bescheid vom 4. Oktober 1968 festgestellt worden ist -, hat der Beklagte nach der eindeutigen Sach- und Rechtslage schon zur Zeit der Berufungseinlegung ohne weiteres erkennen können, zumal bereits in dem Urteil des SG auf die Rechtsänderung und ihre Auswirkung auf den vorliegenden Fall hingewiesen worden war. Dem hat der Beklagte bei der Stellung seines Berufungsantrags Rechnung tragen müssen. Er hat nicht mehr einen Antrag auf Aufhebung des Urteils in vollem Umfange stellen können, um die Berufungsfähigkeit der Sache aufrecht zu erhalten (vgl. auch Urteil des 4. Senats vom 12.11.1969 - 4 RJ 521/66 -).

Die Berufung des Beklagten hat danach nur noch den Anspruch der Klägerin auf den (höheren) Schadensausgleich bis zum 31. Dezember 1966 betroffen; sie war deshalb nach § 148 Nr. 2 SGG unzulässig.

Das Urteil des LSG war danach aufzuheben; die Berufung des Beklagten war als unzulässig zu verwerfen.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 193 Abs. 1 SGG.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

